

Je Hefte vierteljährlich 2,50 M., bei
postamtlicher Zustellung 2,75 M., durch
Post 3,25 M., ansehl. Zustellungs-
gebühren. Bestellungen werden von allen
Nachsendungen angeschlossen.
Im nächsten Bezugspreis-Berechnung
unter „Saale-Zeitung“ eingetragene
sind unentgeltlich eingehende Namenskarte
für den Geschäft überkommen.
Abdruck nur mit Quellenangabe:
„Saale-Ztg.“ gestattet.
Verantwortl. der Redaktion Hr. 1140:
Gedruckte Hr. 170; Bezugspreis-Helfer
(Wart 2) Nr. 225.

Saale-Zeitung

Einundvierzigster Jahrgang.

werben die Spaltenstelle oder deren
Raum mit 30 Pfg., solche aus Halle mit
20 Pfg. berechnet, und in der Geschäfts-
halle, von unten nach oben, in
und allen Anzeigen-Expeditionen an-
genommen. Bekamen die Zeile 75 Pf.
Erhalten möglichst frühzeitig,
Sonntag und Montag einmal,
sonst zweimal täglich.
Redaktion und Druck-Verwaltung:
Halle, am Hauptbahnhof 17;
Bezugspreis-Helfer: Markt 24.

Nr. 82.

Halle a. d. Saale, Montag, den 18 Februar

1907.

Eine Verletzung der Verfassung.

Die Wähler beschäftigen sich meist nur mit der persönlichen Rolle, die der Abgeordnete Erberger im Prozess-Vollzug spielt. Man belegt ihn wegen seiner auf einem Umwege konstituierten Möglichkeit, auszuliegen, ohne die Immunität zu verletzen, mit dem Beinamen eines „Mittlers von der traurigen Gestalt“, und spottet über seine geringe Standhaftigkeit. Daß Herr Erberger einen gangbaren Ausweg aus dem Konflikt des Marzkrises, das ihm drohte, einmal in dem gegenwärtigen politischen Momente, vorzuziehen hat, wo er im Mindesten bei der Wahrnehmung der Interessen seiner Partei gewiß nicht fehlen kann, darf man indes einermessen entschuldigen finden, zumal er sich dabei in der Sache selbst eigentlich nichts vergeben hat. Um so schwerwiegender tritt aber jetzt der Eintrag in das Immunitätsrecht des Reichstages und seiner Abgeordneten hervor, wo das persönliche Moment ausgeschaltet erscheint und der prinzipielle Gegenstand ohne Weisheit sich geltend macht.

Das Wesentliche bei der Frage ist, darauf hinzuweisen, auf welche grundlegenden Auffassungen der Begriff der Immunität zurückzuführen ist. Dabei muß man auf die Begriffe der Souveränität eines Volkes bezw. Reiches überhaupt zurückgehen. Diese Souveränität verteilt sich auf verschiedene Träger und zwar sind dies im Deutschen Reiches Kaiser, Bundesrat und Reichstag, wobei eine Verteilung der Kompetenzen auf einzelne Gebiete die genauere Stellung jedes einzelnen Faktors zur Gesamtsouveränität prägt. Die Anerkennung des verfassungsmäßig anerkannten Anteiles der Volkssouveränität an der gemeinsamen Reichsouveränität ist in der Verfassung u. a. in Artikel 30 seinen Ausdruck gefunden, durch den die Immunität der Reichstagsabgeordneten bei der Ausübung ihrer politischen Aufgabe einwandfrei festgelegt ist. Das Recht der Immunität ist mit dem der Souveränität des Reiches unauflöslich verbunden; es gehört zu dem Begriff der Reichsöbereinheit. Ein Reichsvereinerungsrecht gebührt ohne weiteres zu dieser Immunität hinzu. Es entspricht selbstverständlich ganz anderen Motiven, als beispielsweise das Zeugnisvereinerungsrecht des Arztes, der Pfarrer usw.

Diejenige Teil der Reichsöbereinheit, der in der Immunität der Abgeordneten zum Ausdruck kommt, als irrelevant zu erachten, geht nicht an. Die Reichsöbereinheit, die sich in dem Falle Erberger als das höhere Prinzip etablieren möchte, ist erst ein von dem Begriff der Reichsöbereinheit abgeleitetes Prinzip. Es ist eine Verletzung der logischen Beziehungen zwischen Reichs- und Reichsöbereinheit, wenn letztere sich über die erstere erheben will. Dagegen muß das deutsche Volk in seiner Gesamtheit mit Einigkeit seiner Fürsten und Regierungen den stärksten Protest einlegen. Was heute dem Reichstagsabgeordneten Erberger angetan worden ist, könnte in gleicher Weise auch einem Bundesratsbevollmächtigten widerfahren.

Mit schmerzlichem Bedauern kann man sich des allarmierenden Eindrucks nicht erwehren, den das Vorgehen des Reichstags auf das deutsche Volk machen muß. Der Reichstag ist in seiner parlamentarischen Würde und Ehrenhaftigkeit erschüttert, so-n-er nicht Wiederverlangt. Das Ansehen des Deutschen Reiches als Verfassungsstaat ist engagiert. Es wird eine sehr ernste Sache werden, und jedermann wird bedauern, daß man es soweit hat kommen lassen.

F. W.

aber er erachtet bedenklich an den Mitter von der traurigen Gestalt."

Zur Reichsöbereinheit der Reichstagsabgeordneten und die „Germania“ das Wort, um zu schreiben:

Dieer tatsächliche Verlauf läßt aber die prinzipielle Frage der Immunität der Reichstagsabgeordneten aus dem Blickfeld der Immunität in ihrer vollen Bedeutung verschwinden. Denn durch den Verstoß des Reichstags, wodurch der Abgeordnete Erberger in eine Geldstrafe von 100 Mark genommen und zugleich über ihn die Verurteilung zur Erbüdung seines Vermögens verhängt wurde, muß nach der Verletzung auch andererseits juristische Kreise die Abgeordneten-Immunität als verletzt angesehen werden, wenn gleich der Hofbefehl nachträglich durch einen weiteren Verstoß des Reichstags wieder aufgehoben wurde, während die „Edmundstraße“ von 100 Mark aber aufrecht erhalten wurde. In diesen Verhältnissen liegt eine Verletzung der Verfassung vor.

Die „Saale-Zeitung“ hat zur Sache folgenden Rechtsstandpunkt angenommen:

Art. 30 verbietet nur, daß der Abgeordnete gerichtlich oder disziplinarisch bestraft oder sonst auf Verantwortung gezogen werde. Damit ist den Abgeordneten ein Vorrecht vor allen anderen Bürgern erteilt; ein Vorrecht ist aber nie zu verwechseln, es ist im Falle des Verstoßes nicht einschneidend auszuüben. Wie kann man aber überhaupt von dem Verstoß reden, daß er zur Verantwortung gezogen werde? Der Angeklagte ist es allein, der hier zur Verantwortung gezogen wird. Die Vernehmung des Zeugen Erberger ist lediglich ein Mittel zur Aufklärung der gegen Böhlow erhobenen Anklage. Wird Herr Erberger gegen eine Frage gestellt, die ihm die Gefahr strafrechtlicher Verurteilung auslöst, so kann er auf solche Fragen die Auskunft verweigern (§ 54 der Strafprozeßordnung). Der Reichstagsabgeordnete ist also strafrechtlich verpflichtet, gegen Verlangen, die ihm Material geliefert haben, auszusagen, sobald gegen sie ein Strafverfahren eröffnet wird. Dieser Zustand scheint uns doch wenig bedauerlich zu sein. Das Ideal wäre vielmehr, wenn die Abgeordneten überhaupt von der Zeugnispflicht über alle, was ihren Abgeordneten-Bezug betrifft, freigesetzt würden. Aber so lange im Reichstags-Bezug keine, die ihr Material nehmen, wobei sie es bekommen, mag es auch durch eine strafbare Handlung dessen, der es ihnen zuführt, erlaubt sein, wird man doch auch keinen Reichstagsabgeordneten schaffen dürfen, der es dem ungetreuen Zeugen er-möglicht, am liebsten die Verurteilung zu vermeiden, während er sich in die Öffentlichkeit zu bringen, während er sich über, daß man die Zeugnispflicht der Abgeordneten einschränkt und dabei Parteien teile, die einen Mißbrauch eines solchen neuen Vorrechtes der Abgeordneten beabsichtigen.

Ueber das persönliche Verhalten des Herrn Erberger als Wähler der Immunität schreibt die „Saale-Zeitung“:

Wir hatten bisher noch geglaubt, daß Herr Erberger um das Prinzip der Immunität kämpfte, und wenn wir auch an dem Standpunkt liegen, daß es das Logo nicht bedenklich war, seine Anklage zu beweisen, so hätten wir keine recht ablehnende Haltung wohl besitzen und würdigen können. Jetzt aber hat er gezeigt, daß es ihm nicht um das Prinzip zu tun war, sondern daß sein Gesichtspunkt nicht über den Namen seiner eigenen Partei verblüffelt hinanstarrt. Wenn er die glatte Glaubwürdigkeit des Herrn Böhlow für ausreißend hielt, um seine verurteilenden Besenke vorzubringen zu können, so hätte er das wohl selbst über sich selbst zu entscheiden, er ist nicht über sich selbst hinwegzugehen, sondern daß er ihm glauben hätte, Böhlow hätte ihn jetzt erst von seiner sogenannten Schwerepflicht entbunden. Bei dieser Komödie ist Erberger der alleinige Vampier, aber dafür auch gründlich.

Deutsches Reich.

Hof- und Personalnachrichten.

— Scherem Vernehmen nach wird Kaiser Wilhelm II. dem Großherzog von Sachsen auch in diesem Jahre wieder seinen alljährlichen Besuch abblenden und bei ihm einige Tage auf der Wartburg als Gast werden. Der Kaiser dürfte wahrscheinlich in der letzten Woche des Monats in Eisenach zu erwarten sein. Dem am 16. April bracht er sich zunächst nach Weimar zur Teilnahme an der silbernen Hochzeit des Fürsten von Schaumburg-Lippe und wird dann einige Zeit in Gomburg u. d. G. verweilen. Auf der Rückreise von Gomburg nach Weimar wird dann der Kaiser wahrscheinlich in Eisenach die Fahrt unterbrechen und einen mehrtägigen Aufenthalt auf der Wartburg nehmen.

— Die Besetzung der Prinzessin Klementine von Koburg in der Hofkapelle der kaiserlichen Hofkapelle in Koburg ist auf Donnerstag vormittag 11 Uhr festgesetzt.

— Der Reichsanwalt Herr v. Böhlow hat an den Sohn des verstorbenen Bildh. Ges. Rats v. Rottenburg nachgedrucktes Beileid schreiben erachtet: Berlin, 15. Febr. 1907. Die Nachricht von dem plötzlichen Hinscheiden Ihres Vaters, dem ich mich seit langen Jahren in aufrichtiger Freundschaft verbunden fühle, hat mich tief erschüttert. Ich bitte Sie, zu bedenken, daß ich mich nicht erheben kann, um Ihnen meine herzlichen Anteilnahme zu bekunden. Der Verlust eines so bedeutenden Vaters ist für Sie besonders schwer zu tragen, dafür ist aber der das Gorb überdauernde gelittene Familienbunde um so inniger. Möchte Ihnen das Bild des Verstorbenen beratend und ermunternd im Leben zur Seite stehen. Reichsanwalt Herr v. Böhlow.

— Das älteste Zentrumsmittglied, der frühere Abg. Menten, ist in Groß-Niedersdorf bei Köln, wo er die letzten Jahre im Kloster der Augustinerinnen als Eremit abgezogen, am Freitag im Alter von 94 Jahren und 2 Monaten gestorben. Herr Menten war geboren am 18. Dezember 1812 in Belgien.

— Der Sohn des Abg. Dr. Baasch, Oberkonsulent a. E. Hans Baasch, hat sich mit der Tochter des Direktors der Nationalbank und früheren Oberbürgermeisters Wittling verlobt.

— In Erwiderung einer Anfrage, ob die Weidungen richtig seien, daß der Sieg der nationalen Parteien bei den Wahlen

die deutsche Regierung ermutigen werde, eine aggressive auswärtige Politik einzuleiten, ließ der Reichskanzler Herr v. Böhlow der „Publizist“ (New York), einer Vereinigung von 500 amerikanischen Zeitungen, folgende Antwort aufkommen:

„Die Annahme, als bedeute der Ausfall bei den Reichstagswahlen eine Wendung zu einer aggressiven Welt-Politik, ist gänzlich irrig. Wenn die Regierung sich mit beratlichen Vorschlägen fähig, so hätte sie doch den gleich entsprechend abändern müssen. Der Etat wird aber im wesentlichen unverändert vorerlegt.“

Der Kaiser ist nicht kriegerisch gesinnt, wie man im Ausland hier und da annimmt. Er hat selbst das Wort von der „deutschen Weltlichkeit“, die überall dabei sein muß“, gesprochen. Er hat seinen Willen noch immer im Sinne des Friedens geltend gemacht. Dem Reichskanzler Herr v. Böhlow würde man eben so wenig als abenteuerliche Forderungen nachschlagen. Er hat während seiner ganzen Amtszeit in Wort und Tat gezeigt, daß ihm solche fern liegen.

Man tritt sich sehr, wenn man die nationale Stimmung, aus der heraus der neue Reichstag gewählt ist, nicht für national, sondern für nationalitätlich und chauvinistisch hält. Er bewirkt gegen die internationalen Prozeduren gewisse natürlichen Parteipositionen. Diese Prozeduren sind das nationale Empfinden des Volkes empört. Die Frage lautet: Behauptung oder Aufgabe der Kolonie Deutsch-Ostafrika. Wenn man behaupten will, was man hat, so ist das kein aggressives Vorgehen. Derselbe Willen, welche die Kolonie zu behaupten will, würde sich gegen die internationalen Prozeduren richten.

Der Reichstag wird aber gar nicht dazu kommen, zu gehen, daß er nicht chauvinistisch, sondern nur national ist, weil ihm kein Verstoß im Sinne eines aggressiven und abenteuerrischen Imperialismus gemacht werden wird.“

Diese offene und blinde Erklärung des obersten Reichsoffiziers, daß Kaiser wie Kaiser in der Erhaltung und Festhaltung des Reiches das höchste Ziel ihrer Politik erblicken, wird über die Wirkung von weniger wertvollen können, als fast gleichzeitig auch der preussische Reichskanzler Herr v. Böhlow bei einer anderen Gelegenheit sich in ähnlichem Sinne geäußert hat. Damit fällt für gewisse chauvinistische Kreise des Auslandes die Möglichkeit fort, die störenden Erklärungen der deutschen Regierung durch den Hinweis auf die kriegerischen Neigungen eines Herr v. Böhlow reaktierten Reichskanzler abzuhandeln. In einer Nummer des „Londoner Graphic“ wird, dem „Tag“ zufolge, eine Unterredung veröffentlicht, die der englische Journalist Hr. J. L. Wolford neulich mit Erzeleung von einem Herrn, aus der folgendes zu entnehmen ist:

Als die Unterredung sich dann auf die Erfüllung des Friedens im allgemeinen und auf die Beziehungen der Beziehungen der Friedensbewegungen, welche die Geschichte der Welt durch die Verletzung der Pflichten bekräftigen, erwiderte, bemerkte der Reichskanzler, daß deren Grundlage weder für Deutschland noch für Preußen angewandt werden könnten. Dann fuhr er fort: „Allgemeine Weltfrieden, von ganz Europa angenommen, ist eine Garantie für den Frieden. Eine Nation, die in ihrer ganzen menschlichen Bevölkerung verurteilt wird, wird niemals einen Frieden mit sich in einen Frieden schließen. Und da der Tag noch nicht gekommen ist, wo ein Volk es nicht nötig hat, in der Lage zu sein, sich gegen einen möglichen Feind zu verteidigen, können wir noch nicht daran denken, die Seele aufzugeben. Aber eine Nation in Waffen wird beunruhigt nicht darauf trachten, den Frieden zu halten.“

Unter jener Photographie, welche im „Graphic“ reproduziert worden ist, hat General v. Einem eigenhändig die Worte geschrieben: „Deutschland wird nur Krieg führen, wenn seine nationale Ehre verletzt wird oder seine Lebensinteressen bedroht werden.“

Wieder hatte der Reichskanzler sein Bedauern darüber geäußert, nie in England gewesen zu sein und wenig Engländer kennen gelernt zu haben. Seine Vorleser aber hätten nahe Beziehungen zu England gehabt. Sein Großvater v. Einem a. V. habe in der englischen diplomatischen Posten unter Wellington gelebt und unter ihm auch bei Waterloo als Oberster Kommandeur gestanden. Dort sei er schwer verwundet worden. Sein Großvater großmütterlicherseits, Herr v. Pöhlmann, habe eine führende Stellung bei der Erhebung gegen König Ludwig einnehmen können. Später habe er das Kommando einer eigenen Kavallerie-Regiment erhalten, die er bei Waterloo beschäftigt habe.

Erberger und die Reichskanzlei.

Die „Nord. Allg. Ztg.“ schreibt: Nach dem in Nr. 41 unserer Blätter abgedruckten Bericht des Reichskanzlers über den Prozess v. Böhlow hat die Reichstagsabgeordnete Herr Erberger u. a. folgendes gesagt:

„Ich habe es nicht bezweifeln können, wie es möglich war, daß ein Beamter, der so schwerwiegende Verbrechen und Verbrechen erlittet, ohne jeden Vorbehalt in der Reichskanzlei als Reichskanzler einträte. Der Reichskanzler befand sich in Gomburg, ich legte mich deshalb mit dem Chef der Reichskanzlei Herrn v. Böhlow in Verbindung. Die Verhandlungen gestalteten sich jedoch infolge des abnehmenden Verhaltens dieses Herrn.“

Wie ich ermächtig, im nachfolgenden die Requiratur abzuhandeln, die der Chef der Reichskanzlei unmittelbar nach der Unterredung aufgenommen hat, auf die die mitgeteilte Aufnahme bezieht.

R. 8809. Nr. 26. 9. 06.
Berlin Reichskanzlei, den 28. September 1906.
Es erachtet das Vorkommen des Reichstages Herr Erberger und trägt vor:

Ein früherer Beamter des Reichskanzlers — Böhlow — hat sich in die Disziplinarmittel eingeschrieben. In den nächsten Tagen sieht Herrn in der Sache an. Wie mir bekannt, hat Böhlow noch Material hinter sich, dessen Veranlassung durch Reichskanzlei bekannt gemacht werden kann. Die Disziplinarmittel sind nicht mehr geeignet sein würde, das Bestreben überkommen zu lassen.
Der Böhlow ist bereit, sein Material herauszugeben, wenn die Unterredung gegen ihn eingestellt wird, andernfalls wird er das Material veröffentlichen.

